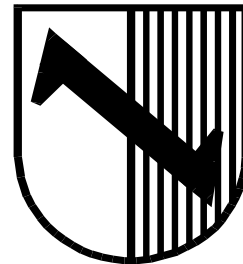


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 11

Halberstadt, den 01.09.2010

Nummer 6 / 2010

### **Inhalt**

- **Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung in der Stadt Halberstadt**
- **Jahresrechnungen 2009 der Gemeinden Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt, Schachdorf Ströbeck sowie der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy**
- **Bebauungsplan Nr. 14 „Über der Schlagmühle“ - mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung - 3. Änderung / hier: Satzungsbeschluss**
- **Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für das Wohngebiet Käthe-Kollwitz-Platz hier: Aufstellungsbeschluss**
- **Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für das Wohngebiet Käthe-Kollwitz-Platz - Veränderungssperre - hier: Satzungsbeschluss**

## **Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Halberstadt**

Aufgrund der §§ 6, 8, 91 und 149 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl LSA Nr. 43 S. 568), §§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998 (GVBl LSA Nr. 15 S. 186) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl LSA Nr. 44 S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 26.08.2010 die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Halberstadt beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung obliegt gemäß § 104 (1) des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) den Unterhaltungsverbänden. Für das Gebiet der Stadt Halberstadt sind dies die Unterhaltungsverbände „Ilse/Holtemme“, „Selke/Obere Bode“, „Untere Bode“ und „Großer Graben“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Für die im jeweiligen Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücke ist die Stadt Halberstadt gemäß § 104 (3) WG LSA gesetzliches Pflichtmitglied des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Die Mitglieder sind nach § 105 (2) WG LSA gegenüber den Unterhaltungsverbänden beitragspflichtig. Sie haben den Verbänden die Beiträge zu leisten, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

### **§ 2**

#### **Umlagemaßstab**

(1) Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Stadt Halberstadt am Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Stadt Halberstadt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (Erschwernisbeitrag).

(2) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(3) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

(4) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).

(5) Der Anteil der Erschwernisbeiträge der Stadt Halberstadt in den jeweiligen Unterhaltungsverbänden ist aus der jeweils aktuellen Beitragstabelle ersichtlich, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(6) Die Stadt Halberstadt legt die an die Unterhaltungsverbände zu entrichtenden Verbandsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung um.

### **§ 3**

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Halberstadt, einschließlich der Ortsteile Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck.

### **§ 4**

#### **Umlagepflichtige**

(1) Umlagepflichtig sind vorrangig die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise die Nutzer der im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden, zu einem Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke.

(2) Das Anzeigen des Wechsels der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist jeweils nur zum Jahresersten möglich. Ein Wechsel im laufenden Veranlagungsjahr wird mit Bescheiderstellung des Folgejahres wirksam.

(3) Die Umlagepflichtigen sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie kommen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen.

(4) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer sachgerechten Schätzung durch die Stadt Halberstadt erfolgen.

(5) Die Stadt Halberstadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(6) Mehrere Umlagepflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Umlagesatz**

(1) Für die Aufgaben der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung werden von den Umlagepflichtigen gemäß § 105 (2) WG LSA Flächen- und Erschwernisbeiträge erhoben. Die Gesamtumlage bemisst sich nach näheren Bestimmungen der jeweils aktuellen Beitragstabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Umlage gemäß § 4 Abs. 1 sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des jeweiligen Unterhaltungsverbandes sowie der jährliche Erschwernisbeitrag pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die so ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

(3) Grundstücke, die in ein Gewässer 1. Ordnung entwässern, sind beitragsfrei.

(4) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.

(5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlagepflichtigen innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandsgebietes im Gebiet der Stadt Halberstadt zu Grunde gelegt.

## § 6

### **Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## § 7

### **Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und kann mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Für die Umlagepflichtigen der Gemarkungen Halberstadt, Klein Quenstedt und Emersleben ist das Veranlagungsjahr das laufende Kalenderjahr für das abgelaufene Kalenderjahr. Für die übrigen Umlagepflichtigen ist das Veranlagungsjahr das laufende Kalenderjahr. Der Umlagebeitrag ist zu dem im Umlagebescheid angegebenen Zeitpunkt fällig.

(2) Auf die Erhebung von Umlagen unter 5,00 € kann gemäß § 14 KAG LSA verzichtet werden.

(3) Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 4 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 9

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 10

### **Datenverarbeitung**

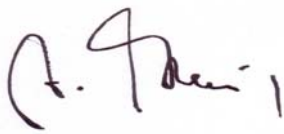
(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlagepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Halberstadt zulässig.

(2) Die Stadt Halberstadt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

### § 11

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Hiervon abweichende bisherige Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.




Andreas Henke  
Oberbürgermeister

Halberstadt, 27.08.2010

#### Anlage zur „Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Halberstadt“

Die Umlage für das Veranlagungsjahr 2009 beträgt je Hektarfläche für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes:

„Ilse/Holtemme“	8,00 Euro
„Untere Bode“	8,00 Euro
„Selke/Obere Bode“	6,00 Euro
„Großer Graben“	10,00 Euro

Die Umlage ab dem Veranlagungsjahr 2010 beträgt für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes:

	Flächenbeitrag		Erschwernisbeitrag
„Ilse/Holtemme“	7,16 Euro/ha	zuzüglich	0,76 Euro/Einwohner
„Selke/Obere Bode“	4,26 Euro/ha	zuzüglich	0,43 Euro/Einwohner
„Großer Graben“	8,90 Euro/ha	zuzüglich	1,57 Euro/Einwohner

Der Anteil der Erschwernisbeiträge beträgt für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes

„Ilse/Holtemme“	10 %
„Selke/Obere Bode“	10 %
„Großer Graben“	11 %

Die Flächenbeitragstabelle tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Hiervon abweichende bisherige Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.

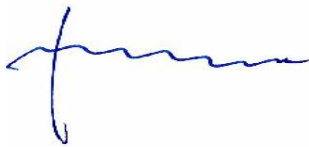
**Jahresrechnungen 2009 der Gemeinden Aspenstedt, Athenstedt., Langenstein, Sargstedt, Schachdorf Ströbeck sowie der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland- Huy,**

1. Die Jahresrechnungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland–Huy für das Haushaltsjahr 2009 werden aufgrund der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Halberstadt zu den Jahresrechnungen 2009 gem. § 170 (2) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt.
2. Dem Oberbürgermeister wird gem. § 170 (2) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnungen 2009 mit den Rechenschaftsberichten erfolgt gem. § 170 (5) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom

**06.09.2010 bis 14.09.2010**

**Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt  
Zimmer 202/203, Domplatz 49.**



Dr. M. Haase  
Stellv. des Oberbürgermeisters



Halberstadt, 27.08.2010

**Bebauungsplan Nr. 14 „Über der Schlagmühle“  
– mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung – 3. Änderung  
[Beschluss Nr. 125 (V/10)]**

**hier: Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 beschlossen [Beschluss Nr. 125 (V/10)]:

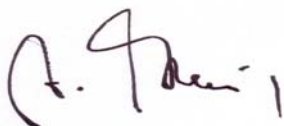
- „1. Nach Prüfung der zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 „Über der Schlagmühle“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, 3. Änderung, vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.*
- 2. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Über der Schlagmühle“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, 3. Änderung, wird als Satzung beschlossen.  
Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.“*

Der Bebauungsplan und die Begründung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Begründung beinhaltet auch die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



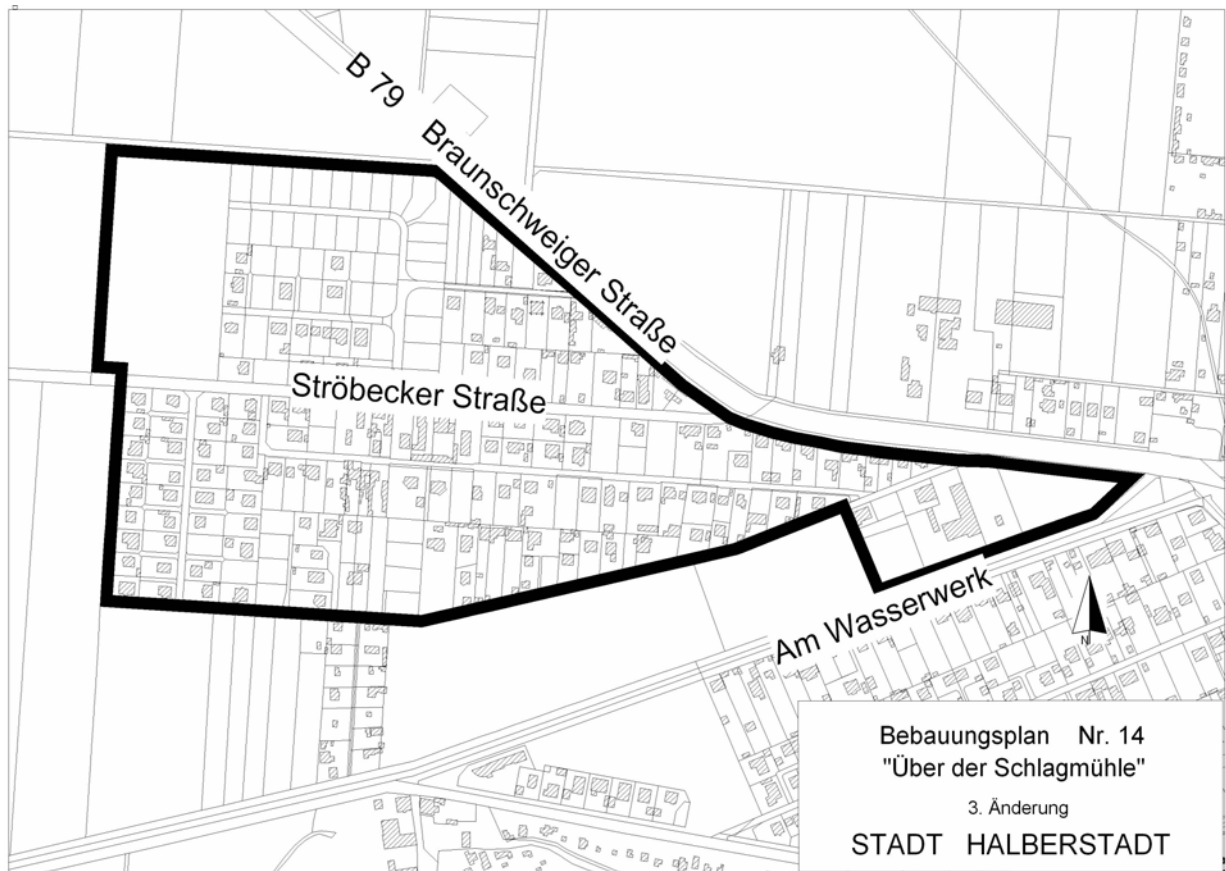
Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 27.08.2010

Anlage Lageplan

Lageplan





**Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung  
für das Wohngebiet Käthe-Kollwitz-Platz  
[Beschluss Nr. 159 (V/10)]**

**hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 26.08.2010 beschlossen, eine örtliche Bauvorschrift über Gestaltung aufzustellen mit dem Ziel, das typische Erscheinungsbild dieses Villenviertels zu schützen.

Zielsetzung des noch zu formulierenden Satzungstextes soll sein, dass innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung bei Neu- oder Ersatzerrichtung oder bei Reparaturen und Erweiterungen von Einfriedungen das gebietstypische Erscheinungsbild ohne erhebliche Abweichungen erhalten bleibt. Zur Erreichung dieses Planungszieles sollen insbesondere Festsetzungen zu Höhen, Material und Struktur der Einfriedungen getroffen werden.

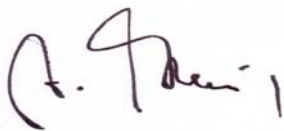
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Im Rahmen des weiteren Planverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

**am 14. September 2010  
um 17.00 Uhr  
im Gewölbesaal, Kreuzgang der Liebfrauenkirche, Domplatz 51**

in Form eines Bürgergespräches durchgeführt.

Es werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. Den Bürgern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.



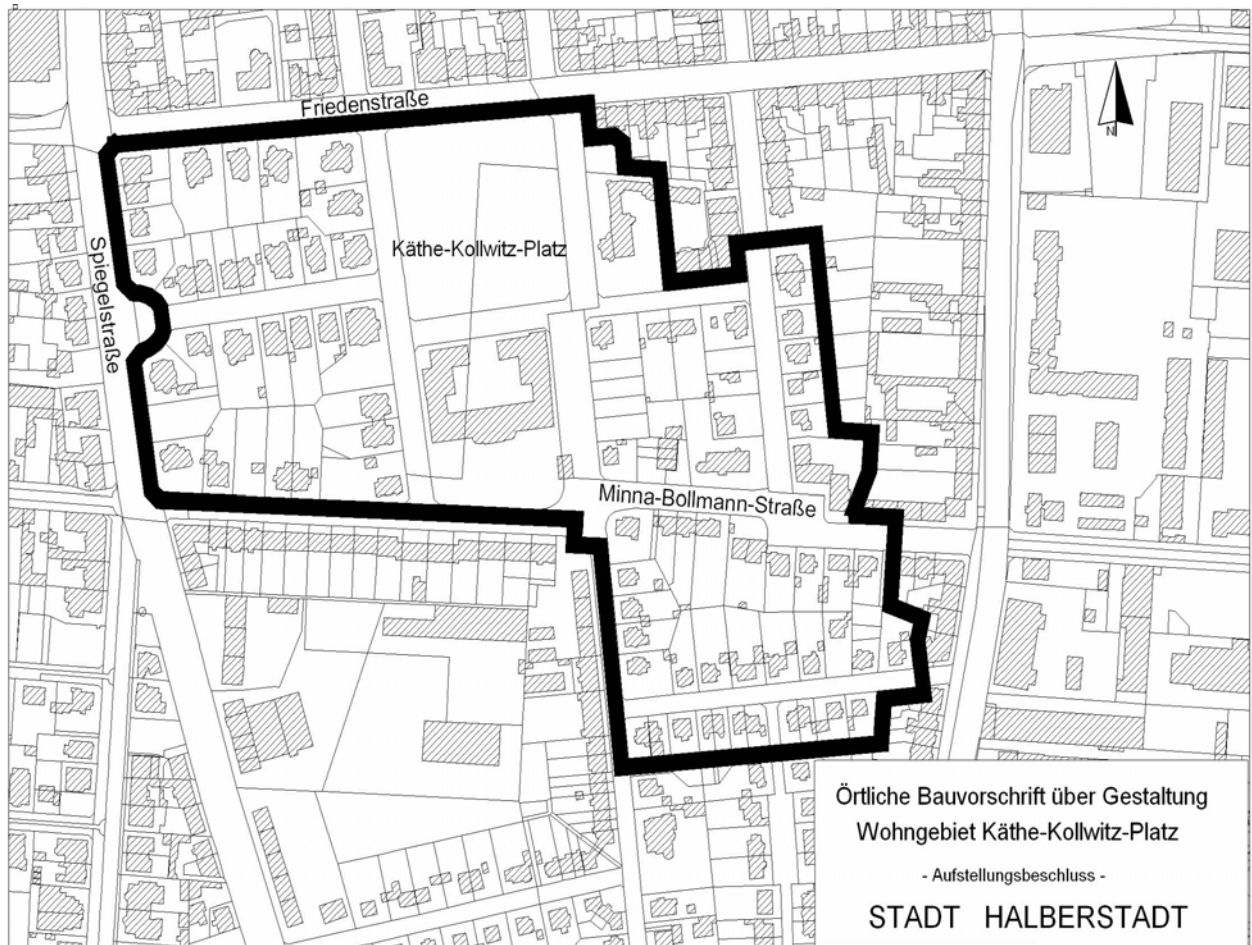
Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 27.08.2010

Anlage: Lageplan

Lageplan



**Satzung der Stadt Halberstadt über die Veränderungssperre  
für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen  
Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Wohngebiet Käthe-Kollwitz-Platz**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 26.08.2010 auf der Grundlage des § 85 BauO LSA vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 717) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Nr. 52, vom 01.10.2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie der §§ 2, 4 und 6 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) in ihrer zum Zeitpunkt des Satzungserlasses jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 26.08.2010 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet „Südliche Innenstadt“ aufzustellen. Der Beschluss wurde am 01.09.2010 im Amtsblatt der Stadt Halberstadt bekannt gemacht. Zur Sicherung dieser Planung wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für die südliche Innenstadt. Die Abgrenzung ist im Lageplan ersichtlich, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

**§ 3**

**Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;  
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

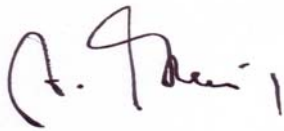
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 27.08.2010

Anlage: Lageplan des Geltungsbereiches

Lageplan

